

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

- Wesentliche Inhalte und Informationen -

Vorab:

Die von Ihnen im Antragsformular erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Daten werden gemäß § 67a Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des Unterhaltsvorschussgesetzes erhoben. Wer Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt, ist verpflichtet, alle Auskünfte, die zur Durchführung des UVG erforderlich sind zu erteilen (§ 1 Abs. 3 UVG) sowie die verlangten Nachweise vorzulegen (§ 60 Erstes Sozialgesetzbuch -SGB I), andernfalls muss der Antrag nach § 1 Absatz 3 UVG abgelehnt werden.

1. Wer hat Anspruch?

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es mit einem Elternteil zusammenlebt und dieses Elternteil ledig, verwitwet, geschieden oder dauernd getrennt von seinem Ehepartner/Lebenspartner ist und keinen oder nur geringen Unterhalt oder Waisenbezüge erhält.

Ein Kind hat Anspruch ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn es zusätzlich

- keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) erhält, oder durch den Unterhaltsvorschuss nicht mehr auf die Leistung des Jobcenters angewiesen ist,
- oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug über ein Einkommen von mindestens 600,00 Euro verfügt, ohne Anrechnung des Kindergeldes.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis sind.

2. Wann besteht kein Anspruch?

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile mit dem Kind zusammenleben (auch unverheiratet) **oder**
- wenn beide Elternteile das Kind gleichermaßen betreuen und erziehen, **oder**
- wenn der beantragende Elternteil heiratet oder verheiratet ist (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil des Kindes handelt) oder eine Lebenspartnerschaft eingeht **oder**
- wenn das Kind von keinem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim oder Vollpflege **oder**
- wenn das Kind gemeinsam mit dem beantragenden Elternteil in einer Einrichtung der Jugendhilfe lebt (bspw. Mutter-Kind-Heim) **oder**
- wenn der alleinerziehende Elternteil sich weigert, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des andern Elternteiles mitzuwirken **oder**
- wenn der beantragende Elternteil sich weigert, umfassende Auskünfte über den anderen Elternteil zu geben.

3. Für welchen Zeitraum wird Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Die Leistungen werden auf Antrag ab dem Monat der Antragstellung gewährt bis maximal zum 18. Geburtstag gewährt. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die Anspruchsvoraussetzungen in dieser Zeit erfüllt waren. Eine rückwirkende Leistungsgewährung kommt nur in Betracht, wenn sich der alleinerziehende Elternteil in zumutbarer Weise um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht hat und dieses nachweisen kann.

4. Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Ab dem 1. Januar 2023 gelten die nachstehenden Beträge:

Altersstufe		Mindestunterhalt (§ 1612 a BGB)	abzügl. volles Kindergeld	maximale Höhe Unterhaltsvorschuss
I	0 - 5 Jahre	437,00 Euro	250,00 Euro	187,00 Euro
II	6 - 11 Jahre	502,00 Euro	250,00 Euro	252,00 Euro
III	12 - 17 Jahre	588,00 Euro	250,00 Euro	338,00 Euro

5. Was muss man tun, um Unterhaltsvorschuss zu bekommen?

Die Leistungen nach dem UVG werden nur auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem das Kind lebt, gewährt. Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist die Unterhaltsvorschussstelle, in deren Landkreis oder kreisfreier Stadt der alleinerziehende Elternteil seinen Wohnsitz hat.

6. Welches Einkommen des Kindes wird auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet (§ 2 Abs. 3 und 4 UVG)?

Auf den Unterhaltsvorschuss werden folgende in demselben Monat erzielten Einkünfte angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die wegen des Todes des anderen Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden

Für berechnete Kinder ab 15 Jahren, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, erfolgt eine Anrechnung

- der erzielten Einkünfte des Vermögens (= Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung)
- des Ertrages ihrer zumutbaren Arbeit

7. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes?

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der alleinerziehende Elternteil, der Unterhaltsvorschussstelle schnellstmöglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Unterhaltsvorschussleistungen erheblich sind.

Dazu gehören unter anderem folgende Änderungen:

- Das Kind lebt nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil.
- Der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil hat sich nach Antragstellung nicht nur geringfügig erhöht.
- Der alleinerziehende Elternteil zieht mit dem anderen Elternteil zusammen.
- Der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch wenn der Ehegatte nicht Elternteil des Kindes ist).
- Das Kind oder der alleinerziehende Elternteil ziehen um.
- Der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils wird bekannt.
- Der andere Elternteil zahlt Unterhalt für das Kind oder der Unterhalt für das Kind wird gepfändet.
- Die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils wurde neu berechnet (zum Beispiel durch einen Beistand oder Rechtsanwalt) und/oder ein Unterhaltstitel wurde geschaffen.
- Der andere Elternteil ist durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt.
- Der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind ist verstorben.
- Das Kind besucht keine allgemeinbildende Schule mehr und erzielt Einkünfte aus Ausbildung, Arbeit und/oder Vermögen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Mitteilungspflichten kann mit Bußgeld geahndet werden, aber je nach Schwere auch eine Strafanzeige nach sich ziehen.

8. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, **oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten verletzt wurden, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsvorschussleistung nicht erfüllt waren, **oder**
- das Kind nach Antragstellung Unterhalt vom anderen Elternteil oder Einkommen (z. B. Ausbildungsgeld, Waisenbezüge) erhalten hat, dass bei der Berechnung der Höhe der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet wurde.

9. Ist der andere Elternteil von seiner Unterhaltspflicht befreit, wenn Unterhaltsvorschuss gezahlt wird?

Nein. Etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil gehen in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf den Freistaat Sachsen über. Diese Ansprüche werden durch diesen geltend gemacht, gegebenenfalls durch die Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Der andere Elternteil wird über die Beantragung und Bewilligung des Unterhaltsvorschusses informiert

10. Wie wirkt sich der Unterhaltsvorschuss auf die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) aus?

Unterhaltsvorschuss gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Er wird daher als Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet.

11. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt das Jugendamt, Sachgebiet Beistandschaften, ebenfalls Enderstraße 59, 01277 Dresden.